



Recht Kurz

„Soldaten sind Mörder“

Am 25.8.1994 hob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verurteilung eines Sozialpädagogen wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung auf.

Er hatte während des Golfkrieges 1991 an seinem Auto einen Aufkleber mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder“ und faksimilierter Unterschrift Kurt Tucholskys angebracht. Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB), ebenso das Landgericht als Berufungsinstanz, das zudem noch eine Beleidigung des Nebenklägers (eines aktiven Bundeswehrosoldaten) gegeben sah. Das BVerfG erkannte hierin jedoch eine Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG.

Die Meinungsfreiheit müsse nämlich schon bei der Auslegung einer Äußerung berücksichtigt werden, so daß niemand verurteilt werden dürfe, wenn die Äußerung eigentlich in einem anderen als dem vom Gericht angenommenen Sinn zu verstehen ist. Bei mehreren Deutungsmöglichkeiten müßten die Gerichte, bevor sie ihrem Urteil eine zur Strafbarkeit führende Deutung zugrunde legen, die anderen Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen haben.

Im vorliegenden Fall hätten die Strafgerichte den Begriff „Mörder“ lediglich im strafrechtlichen Sinne gedeutet und so angenommen, der Aufklebertext stempelte die Soldaten der Bundeswehr zu schwerstkriminellen und minderwertigen Gliedern der Gesellschaft. In Alltagssprachlicher Verwendung, so das BVerfG, würde mit Mord jedoch schon eine als ungerechtfertigt beurteilte und deshalb mißbilligte Tötung bezeichnet. Da der Sozialpädagoge auf seinem Gefährt neben dem inkrimi-

nierten Aufkleber noch zwei weitere Sticker mit der Aufschrift „Schwerter zu Pflugscharen“ bzw. mit der Photographie eines getroffenen Soldaten und der mahnenden Frage „Why?“ angebracht hatte, müsse auch der Gesamtzusammenhang gewürdigt werden. Vor allem der „Why“-Aufkleber könnte die Soldaten auch als Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen erscheinen lassen.

Historischen Scharfsinn zeigte das BVerfG als es sich mit dem Vorwurf der Beleidigung auseinandersetzte. Die Äußerung „Soldaten sind Mörder“ könne gar nicht gegen Soldaten der Bundeswehr gerichtet sein, weil das Zitat von Tucholsky stamme, welcher schon 1935 starb. Außerdem habe die Bundeswehr seit ihrer Gründung an gar keiner bewaffneten Auseinandersetzung teilgenommen.

Wie schon verschiedene Freisprüche zur „Light“-Version des Ausspruchs, in der Soldaten nur als „potentielle“ Mörder bezeichnet wurden, fand auch das BVerfG-Urteil heftige Urteilsschelte. Als es sogar in einer Sondersitzung des Bundestages per Resolution (bei Enthaltung von SPD und Bündnisgrünen, gegen die Stimmen der PDS) heftig angegriffen worden war (so als ob die RichterInnen selbst Soldaten und Mörder gleichgesetzt hätten) sah sich das BVerfG gezwungen, öffentlich klarzustellen, daß es nun keineswegs generell erlaubt sei, Soldaten als Mörder zu bezeichnen. Das Urteil gelte nur für diesen Einzelfall.

Haben die PolitikerInnen Angst, daß sich die Aussage „Soldaten sind Mörder“ angesichts der künftig möglichen weltweiten Kampfeinsätze bald doch auch auf die

sen, so hat er doch die öffentliche Diskussion wirkungsvoll belebt.

Isabel Feichtner, Freiburg

Quellen und Literatur:

(Abdruck des BVerfG-Urteils) NJW 1994, 2943 (Anmerkungen) Neue Justiz 1994, 561; analyse und kritik 371 vom 19.10.1994

Das Volk soll schweigen

Am 14.11.1994 lehnte der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) überraschend [ach, ja?!, bei der Justiz, d.S.] die Zulassung des Volksbegehrens „Faire Volksentscheide im Land“ ab.

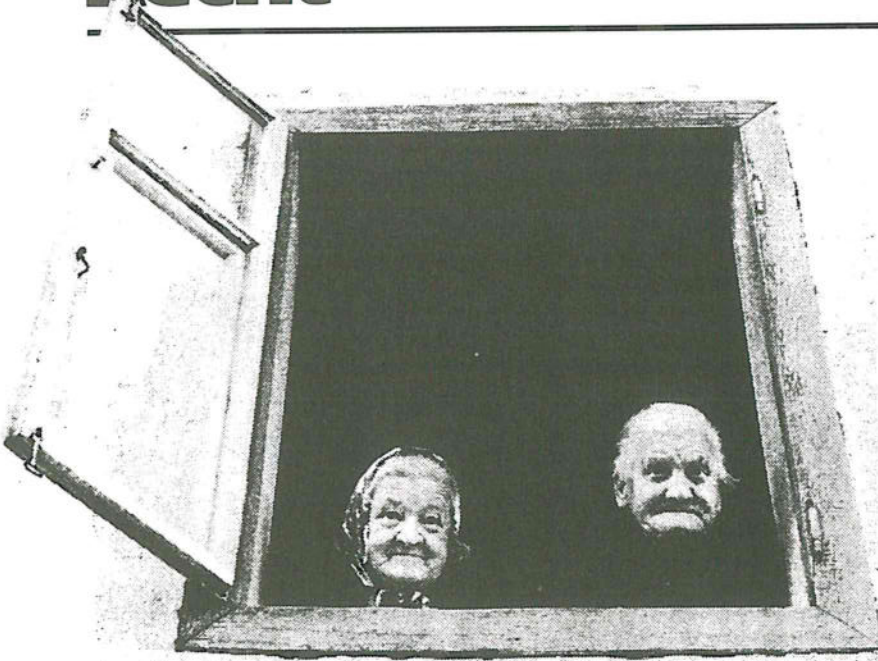
Das Volksbegehren der Bürgeraktion „Mehr Demokratie in Bayern“ hatte die Vereinfachung von künftigen Volksbegehren in Bayern zum Ziel (z.B. Verlängerung der Eintragsfrist beim Volksbegehren, vereinfachte Unterschriftensammlung, finanzielle Unterstützung). Bisher sind die bürokratischen Hürden so hoch, daß es in 40 Jahren nur dreimal zu einem Volksentscheid kam, zuletzt 1991 über das „Bessere Müllkonzept“. Außerdem sah der Gesetzentwurf die Einführung von Volksinitiativen vor. D.h.: mit 25.000 Unterschriften kann nicht nur ein Volksbegehren beantragt, sondern zuvor auch noch der Landtag mit dem Anliegen befaßt werden. Wenn dieser den vom Volk eingebrachten Gesetzentwurf verabschiedet, würde das Volksbegehren überflüssig.



real existierende Bundeswehr beziehen könnte? Immerhin gab es Anfang 1994 in Somalia bereits einen ersten Todesschuß aus deutschen Gewehrläufen.

Auch wenn der Aufkleber nicht unbedingt zur Aufwertung eines Autos als Diskursmittel hätte mißbraucht werden müs-

Der Verfassungsgerichtshof erklärte nur einen Punkt des Gesetzentwurfes für verfassungswidrig: die Volksinitiative. Deren gerichtliche Ablehnung kam nicht völlig überraschend. Denn die Bayerische Verfassung sieht als Formen der Volksgesetzgebung nur Volksbegehren und



Volksentscheid vor. Für Empörung sorgte jedoch, daß der BayVerfGH, indem er die Volksinitiative zum „Herzstück“ des „Faire Volksentscheide“-Gesetzentwurfes bestimmte, diesen gleich ganz für verfassungswidrig erklärte. Beim letzten Volksbegehren „das bessere Müllkonzept“ strich der Verfassungsgerichtshof immerhin acht Punkte des Gesetzentwurfes, lies das Volksbegehren selbst aber zu.

Zur Begründung der Herzstück-Theorie führt der Verfassungsgerichtshof an, „daß die weiter angeführten ‚Neuerungen‘ der Verwirklichung dieses Zieles [der Volksinitiative, d. Verf.] dienen sollen. Dies gilt insbesondere für die erstrebte Verlängerung der Eintragungsfrist“. Damit behauptet der Verfassungsgerichtshof also: Die Verlängerung der Eintragungsfrist beim Volksbegehren diene der Volksinitiative. Mit der Volksinitiative wird aber das Volksbegehren nur beantragt. Die Volksinitiative ist zum Zeitpunkt des Volksbegehrens also längst abgeschlossen. Genauso könnte man sagen: Der Bau des Hauses dient dem Bauantrag.

Auch die Informationsrechte via Fernsehen, seien nach Wegfall der Volksinitiative sinnlos geworden, meint der BayVerfGH. Das Verfassungsgericht behauptet also: Wenn die Befassungspflicht des Landtages bei 25.000 Unterschriften gestrichen werden muß, dann gibt es auch keine Initiative mehr. Ein Rechtsinstitut wird mit einer Personengruppe gleichgesetzt. Entsprechend könnte man auch sagen: Die BürgerInnen sind das Petitionsrecht.

Mit diesen zwei Valentinaden wurde das Volksbegehren gestoppt! Es stellt sich die Frage: Wieviel Unsinn darf ein Bayerischer Verfassungsgerichtshof eigentlich erzählen?

Aufgrund des Wahlverfahrens stehen 87% der Verfassungsrichter der CSU nahe. Das Volksbegehren „Faire Volksentscheide“ ist der CSU unangenehm, denn mehr Volksabstimmungen stören beim Regieren. Das Volksbegehren mußte also

gestoppt werden, egal wie. Im Namen des Freistaates Bayern — das Volk soll schweigen. Es paßt, daß drei Tage später mit ähnlich dünner Argumentation das Volksbegehren „Bessere Schulen“ ebenfalls als verfassungswidrig abgeschmettert wurde.

Die InitiatorInnen wollen nun mit 25.000 neuen Unterschriften einen veränderten Gesetzentwurf vorlegen. Zuvor wird aber im Februar ein anderes Referendumsprojekt über die Bühne gehen. Das (zugelassene) zweite Volksbegehren der Bürgeraktion „Mehr Demokratie in Bayern“ will Bürgerentscheide in Kommunen und Landkreisen einführen. Zum Volksentscheid hierüber kommt es, wenn binnen zwei Wochen 900.000 BürgerInnen das Volksbegehren unterschreiben.

Thomas Mayer (Vertrauensmann des Volksbegehrens „Faire Volksentscheide“), München

Quellen und Literatur:

Aktenzeichen des Urteils: Vf. 95-IX-94
(zum Urteil) SZ vom 15.11.1994

(zur Besetzung des BayVerfGH) Schechinger
NVwZ 1993, 446ff

Kohlepfennig verfassungswidrig

Dringender Handlungsbedarf oder finanzverfassungsrechtliche Fesseln für Energie- und „Öko“-abgaben? Diese Frage drängt sich nach dem Aus für den sog. Kohlepfennig durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf.

Der zweite Senat hat mit Beschluß vom 11.10.1994 (2 BvR 633/86) den Kohlepfennig für verfassungswidrig erklärt. Die beanstandeten Vorschriften dürfen allerdings noch bis zum 31.12.1995 angewendet werden. Der Kohlepfennig ist eine Abgabe, die von den westdeutschen Stromkunden zur Finanzierung des Er-

halts des Steinkohlebergbaus erhoben wird (1994: 7,5% auf Rechnungsbetrag; 1995: 8,5%) und dessen Erträge in einem Sonderfond beim Bundesamt für Wirtschaft verwaltet werden. Nicht zuletzt wegen dieses Sonderfonds ordnete das BVerfG den Kohlepfennig als Sonderabgabe ein. Diese Sonderabgaben, die sich nicht auf die Steuergesetzgebungskompetenz aus Art. 105 GG, sondern auf Art. 70ff GG stützen, sind in mehrerlei Hinsicht problematisch: So gefährdet z.B. die Art der Ertragsverwaltung (Sonderfond!) das Budgetrecht des Bundestages und einem bestimmten Personenkreis wird — entgegen dem Grundsatz der Belastungsgleichheit — eine besondere Bürde auferlegt. Das BVerfG hat daher strenge Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit von Sonderabgaben herausgearbeitet. Unter anderem darf die Abgabe nur von einer bereits bestehenden, von der Allgemeinheit durch gemeinsame Interessen oder Gegebenheiten abgrenzbare Gruppe erhoben werden, die der zu finanzierenden Aufgabe besonders nahesteht und die deshalb eine vorgefundene Finanzierungsverantwortlichkeit trifft. Die entscheidende Frage war also, ob StromverbraucherInnen eine solche homogene Gruppe sind, die zu dem Zweck der Förderung der Steinkohleverstromung in Sachnähe stehen, so daß sich hieraus eine besondere Verantwortung der StromkundInnen ergeben kann. Das Ergebnis des BVerfG verwundert nicht: Das Interesse an einer Stromversorgung ist laut BVerfG heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot. Der Kreis der StromverbraucherInnen ist darüber hinaus konturenlos und geht in der Allgemeinheit der SteuerzahlerInnen auf. Letztlich ist nach Auffassung des BVerfG die Sicherstellung der Energieversorgung ein Interesse der Allgemeinheit, das folglich nur mit einer Steuer und nicht mit einer Sonderabgabe finanziert werden darf.

Sonderabgaben sind auch eine Abgabenform mancher „Ökosteuer“-Konzepte. Gerade den Bundesländern, denen im Bereich der Steuern kaum noch Gesetzgebungskompetenzen zustehen, bleibt hier oft nur die Sonderabgabe als Instrument. Aus dem Beschluß die Konsequenz zu ziehen, diese Konzepte seien nun verfassungswidrig, ist indes falsch: Beim Kohlepfennig rügte das BVerfG letztlich schon das Fehlen einer homogenen Gruppe. Die „Öko“-Abgabenpflichtigen als umweltrelevante VerursacherInnen dürften dagegen als homogene Gruppe benennbar sein, weswegen zumindest — jenseits aller anderen Streitpunkte — in puncto Gruppenhomogenität und Sachnähe durch den Beschluß keine neuen Probleme entstehen.

Der derzeitige Kohlepfennig dient nicht dem Umweltschutz, sondern beruht auf einer strukturellen Motivation. Um so mehr bleibt zu hoffen, daß möglichst schnell eine europarechtskonforme (im

Hinblick auf die Verwendung der Einnahmen: Art. 92, 93 EGV) „Energiesteuer“ konzipiert wird, die eine – zumindest arbeitsmarktpolitisch notwendige – Finanzierung des deutschen Steinkohlebergbaus sicherstellt und endlich auch einen umweltschützenden Lenkungseffekt zum Energiesparen erzielt.

Frank Schreiber, Marburg

Quellen und Literatur:

Verlautbarung der Pressestelle des BVerfG Nr. 48/94 vom 7.12.1994; *FR* vom 8.12.1994; Freitag 51/1994 vom 16.12.1994.

Schnupperkurs im Deutschsein

Es begann mit einer Blamage für die FDP. Nach einer langen Diskussion über die doppelte Staatsbürgerschaft mußte sie aus Koalitionsräsön gegen ihren eigenen Vorschlag stimmen.

Als Trostpflaster wurde in der Koalitionsvereinbarung nach der Bundestagswahl ein neuer Status namens „Kinderstaatszugehörigkeit“ erfunden, der in dieser Legislaturperiode eingeführt werden soll: Ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern soll ab Antragstellung bis zur Volljährigkeit die gleiche Rechtsstellung wie ein deutsches Kind erhalten. Bedingung ist, daß ein Elternteil in Deutschland geboren wurde und beide Eltern seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik leben. Der Antrag muß von den Eltern bis spätestens zum 12. Geburtstag des Kindes gestellt werden. Mit der Volljährigkeit müßte sich der junge Mensch dann entscheiden, wel-

che der zwei Staatsbürgerschaften er annehmen will.

Was auf den ersten Blick wie ein wichtiger Schritt in Richtung doppelte Staatsbürgerschaft anmutet, hinterläßt bei näherem Hinsehen vor allem Enttäuschung.

Bereits der Kreis der Berechtigten ist eng gezogen. Weil die Regelung erst auf die dritte Generation von EinwandererInnen abzielt, wird von ihr wohl nicht vor dem Jahr 2005 in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht werden können. Ersten Schätzungen zufolge könnte sie zunächst höchstens 10.000-15.000 ausländischen Kindern zugute kommen. Dem stehen aber ca 100.000 Geburten ausländischer Kinder jedes Jahr gegenüber.

Die eigentliche Kritik setzt jedoch an dem Konstrukt selbst an, das auch von AusländerInnenbeauftragten und AusländerInnengremien in einer bundesweiten Umfrage als unbrauchbar abgelehnt wurde.

Zwar gibt es sicher einige Erleichterungen, wenn ausländische Kinder deutsche Ausweispapiere erhalten, z.B. an der Grenze oder bei Sportveranstaltungen. Für die Kinder und Jugendlichen hieße diese Art der Zugehörigkeit jedoch, stets vor Augen zu haben, eine von beiden Staatsangehörigkeiten später wieder zu verlieren. Auch die Entscheidung selbst dürfte für viele Jugendliche ein emotionales Problem darstellen. Die Berliner Ausländerbeauftragte Barbara John (CDU) kritisierte, die Botschaft des Vorhabens laute nach wie vor: „Ihr seid anders“ und hebe die Stigmatisierung damit nicht auf.

Es fragt sich auch, welches Interesse Eltern daran haben könnten, ein kompliziertes behördliches Verfahren aufzunehmen, um für ihr Kind diesen vagen Status zu beantragen. Denn wenn es darauf ankommt,

ist er gerade nichts wert. So betonte die CSU sofort nach Bekanntwerden der Pläne, daß die Staats„zu“gehörigkeit (anders als die Staats„an“gehörigkeit) weder das Kind noch die Eltern vor Ausweisung schützt.

Ganz die gleiche Rechtsstellung soll es dann also doch nicht sein. Die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte wertete dies als eine Verspottung der jahrelangen Bemühungen um die doppelte Staatsbürgerschaft.

Im Gegensatz zu 30 Staaten des Europarates wird bei uns nämlich die Einbürgerung nach wie vor von der Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft abhängig gemacht und auch nach den neuen Plänen soll das im Prinzip so bleiben. Bundespräsident Herzog setzte dem im Mai bereits die Krone auf, als er forderte, daß AusländerInnen die nach „angemessener Zeit“ die deutsche Staatsbürgerschaft nicht angenommen haben, wieder zurückkehren sollen. Daß zur Aufgabe der Staatsbürgerschaft viele nicht bereit sind, liegt aber gerade auch an dieser Definition gesellschaftlicher Zugehörigkeit über das Abstammungsprinzip.

Es geht nicht darum, daß Integration nur über die Staatsbürgerschaft zu erreichen wäre. Tatsache ist, daß sie für viele Anknüpfungspunkt der kulturellen Zugehörigkeit ist. Dem sollte Rechnung getragen werden. Deshalb sollen diejenigen, die es wünschen, die Möglichkeit haben, sich für eine doppelte Staatsbürgerschaft zu entscheiden.

Silke Möhring, Frankfurt

Quellen:

Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode; *SZ* vom 14.11.1994; *FR* vom 17.11.1994; *StZ* vom 17.11.1994; *Die Zeit* Nr. 46/94; *taz* vom 29.4.1994; *VDb-Forum* 2/93

